

II-8483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21. Jänner 1993
GZ: 10.101/471-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3790/AB
1993-01-22
zu 3871/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3871/J betreffend Mietenerhöhung auf Grundflächen, die im Eigentum des Bundes sind und auf denen sich Sportanlagen befinden, die von Gemeinnützigen betrieben werden, welche die Abgeordneten Arnold Grabner, Anton Leikam und Genossen am 1. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist Ihnen die Entschließung des Nationalrates vom 13.12.1988, die als historische Grundlage des Sportstättenschutzgesetzes vom 5.7.1990 gilt, bekannt?

Antwort:

Ja.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Ist es richtig, daß Sie auf den oben genannten Grundflächen, die im Eigentum des Bundes sind, die Mietzinse auf das angemessene Ausmaß anheben möchten?

Antwort:

Bei der Erhöhung sollte die Zumutbarkeit beachtet werden.

Punkt 3 der Anfrage:

Wird dabei die Zumutbarkeit, insbesondere die betriebskostendeckende Weiterführung und damit der Erhalt der Sportanlage berücksichtigt? Kommt es zu einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Verwendungsart (Fußball, Tennis, usw.) der Sportanlage?

Antwort:

Darüber finden derzeit Gespräche mit Sportverbänden statt.

Punkt 4 der Anfrage:

Ist es richtig, daß bereits bei den zuständigen Bezirksgerichten ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des angemessenen Mietzinses (gem. § 3 Abs.1 und Abs.2 des Sportstättenschutzgesetzes) von Seiten des Wirtschaftsministers eingebracht wurde? Wenn ja, in welchen Fällen?

Antwort:

Ja. Die einzelnen Fälle können im Hinblick auf die gebotene Amtsverschwiegenheit nicht genannt werden.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 5 der Anfrage:

Wurde versucht, vor dem Antrag auf gerichtliche Feststellung, mit den Mietern oder deren Interessensvertretung (Österreichische Bundessportorganisation, Fachverbände) in Gesprächen einen angemessenen, aber zumutbaren Mietzins außergerichtlich zu vereinbaren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die derzeit geltende Gesetzeslage (§ 64 Abs.3 Bundeshaushaltsgesetz) läßt eine Herabsetzung des Mietzinses unter den gemeinen Wert (§ 305 ABGB) nicht zu.

Punkt 6 der Anfrage:

Sollte bei Gericht ein Mietzins festgestellt werden, der von den Mietern nicht bezahlt werden kann, da die Kostendeckung nicht gesichert ist, ist damit zu rechnen, daß die Sportanlagen an den Bund zurückgegeben werden. Was gedenken Sie als zuständiger Minister in diesem Fall zu tun, um der Entschließung des Nationalrates vom 13.12.1988 zu entsprechen?

Antwort:

Sollte kein Konsens bei den Bestandzinsen erreichbar sein, scheint eine Novellierung des Sportstättenschutzgesetzes zwecks Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung von Bestandzinsen mit gemeinnützigen Sportvereinigungen notwendig.

